

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Abfuhr und Beseitigung von Müll und von anderen Abfallstoffen sowie über die Einhebung einer Abgabe hierfür (NÖ.Müllbeseitigungsgesetz).

B e r i c h t  
des Kommunalausschusses

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner Sitzung am 2. März 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, Abteilung II/1-3830/13, vom 29. November 1971, betreffend den Gesetzentwurf über die Abfuhr und Beseitigung von Müll und von anderen Abfallstoffen sowie über die Einhebung einer Abgabe hierfür (NÖ.Müllbeseitigungsgesetz), beschäftigt und hierbei folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Gesetzestitel hat die Jahreszahl und der Punkt zu entfallen.
2. In der Abschnittsbezeichnung des Abschnittes I hat der Punkt zu entfallen.

3. § 1 hat zu lauten:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die von den Gemeinden eingerichtete Abfuhr und Beseitigung von Müll und von anderen Abfallstoffen, für letztere nur insoweit, als sie in die Müllabfuhr und Müllbeseitigung einbezogen werden."

4. § 2 wird abgeändert wie folgt:

a) Z. 2 hat zu lauten:

"2. Bebaute Grundstücke: Grundstücke, auf denen sich Baulichkeiten oder Anlagen befinden, bei deren Benützung üblicherweise Müll anfällt;"

b) Z. 4 1. Satz hat zu lauten:

"4. Müll: üblicherweise in Haushalten anfallende nicht flüssige Abfälle, wie Haus- und Hofkehricht, kalte Asche und Schlacke, Ruß, Küchenabfälle, Lumpen, Scherben, Knochen, Metalle, Verpackungsmaterial, Papier, Garten- und Blumenabfälle, sowie diesen gleichartige Abfälle, auch wenn sie außerhalb von Haushalten anfallen."

c) In Z. 4 ist der Text des zweiten Satzes unmittelbar an den ersten Satz anzuschließen.

Weiters ist im Klammerausdruck das Wort "geringeren" durch das Wort "geringerem" zu ersetzen.

d) In Z. 5 ist das Wort "jährlich" durch die Wortfolge "in einem Jahr" zu ersetzen.

5. In der Bezeichnung des Abschnittes II hat der Punkt zu entfallen.
6. § 4 wird abgeändert, wie folgt:
  - a) In der Überschrift hat der Punkt zu entfallen.
  - b) Im Abs. 3 hat die Wortfolge "von der Gemeinde beigestellten" zu entfallen.
  - c) Im Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter ist mit Bescheid so festzusetzen, daß in den beigestellten Müllbehältern der erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes gesammelt und gelagert werden kann."

Weiters ist im zweiten Satz das Wort "Zahl" durch das Wort "Anzahl" zu ersetzen.
7. a) In der Überschrift zu § 5 haben die Worte "und Schadenshaftung" zu entfallen.  
b) Im § 5 hat Abs. 3 zu entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)".
8. Im § 6 Abs. 2 1. Satz ist die Wortfolge "nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften" durch die Wortfolge "nach dem jeweiligen Stand der medizinischen und technischen Wissenschaften" zu ersetzen.
9. Im § 7 Abs. 2 ist die Wortfolge "in den Abs. 1 und 2" durch die Wortfolge "im Abs. 1" zu ersetzen.
10. Im § 8 Abs. 1 erster Satz hat der Beistrich zu entfallen.
11. Im § 9 Abs. 1 sind die Bezeichnungen "a)" und "b)" durch die Ziffern "1." und "2." zu ersetzen.
12. Dem § 11 ist ein neuer Abs. 4 anzufügen; dieser hat zu lauten:

"(4) Erlischt der Abgabeananspruch während eines Kalenderjahres, so ist die Müllbeseitigungsgebühr für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr zu entrichten."
13. In der Abschnittsbezeichnung des Abschnittes IV hat der Punkt zu entfallen.

14. Im § 12 Abs. 1 sind die lit. "a)" bis "f)" durch die Ziffern "1." bis "6." zu ersetzen.  
Weiters ist das zweite Wort "ist" durch das Wort "sind" und in Z. 6 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Z. 7 einzufügen:  
"7. erforderlichenfalls der Ort der Aufstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag."
15. § 16 wird abgeändert wie folgt:
- a) In Abs.1 sind die Bezeichnungen "a)" bis "k)" durch die Ziffern "1." bis "10." zu ersetzen.
  - b) Der Einleitungssatz des Abs. 1 und die Ziffer 1 haben zu lauten:  
"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ. Abgabenordnung, LGBl.Nr. 142/1963, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,  
1. die Aufstellung oder Anbringung von Müllbehältern unterläßt, verhindert oder erschwert,"
  - c) In Abs.1 Z. 4 (bisher lit. d) ist das Zitat "§5 Abs.4" durch das Zitat "§ 5 Abs.3" zu ersetzen.
  - d) In Abs. 1 Z. 5 (bisher lit. e) ist das Wort "aufgestellten" durch das Wort "beigestellten" zu ersetzen.
  - e) In Abs. 1 Z. 10 ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Z. 11 anzufügen:  
"11. ohne Einvernehmen mit der Gemeinde in die von dieser eingerichtete Müllabfuhr und die Müllbeseitigungsanlagen Müll oder sonstige Stoffe einbringt."
  - f) In Abs. 2 sind die Verweisungen "Abs. 1 lit. a - i" bzw. "Abs. 1 lit. k" durch die Verweisungen "Abs. 1 Z. 1 bis 9 und Z. 11" bzw. "Abs. 1 Z. 10" zu ersetzen.
  - g) Abs. 3 hat zu lauten:  
"(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu , welche die Müllabfuhr und die Müllbeseitigungsanlagen eingerichtet hat."
16. Im § 18 Abs. 1 hat nach dem Wort "Gesetzes" der Beistrich zu entfallen.

B. Hinsichtlich des Motivenberichtes werden in den gegenständlichen Ausschlußbericht folgende Hinweise aufgenommen:

1. Im Motivenbericht zu § 3 ist auch die Beseitigung des Mülls mit einbezogen, obwohl § 3 nur die Verpflichtung zur Abfuhr des Mülls enthält.
2. Der zweite Absatz des Motivenberichtes zu § 10, beginnend mit den Worten: "Im Abs. 5 soll ausgeführt werden," sollte richtig dem Motivenbericht zu § 9 als eigener Absatz angefügt werden.

Graf

Laferl

Berichterstatter

Obmann des Kommunalausschusses